

Immissions- und
Klimaschutz



Leitfaden für das Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Abkürzungsverzeichnis

Neben den gebräuchlichen Abkürzungen werden in diesem Leitfaden folgende Abkürzungen verwendet, die aus Gründen der Lesbarkeit im Text nicht erklärt sind:

AIG	Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des BImSchG
ELiA	Elektronische immissionsschutzrechtliche Antragstellung
EMAS	Eco-Management and Audit Scheme (Gemeinschaftssystem der EU für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung)
StörfallV	Störfallverordnung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
UIG	Umweltinformationsgesetz
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
LABO	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz
LAWA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser
LAI	Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz

Vorwort

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz bildet den rechtlichen Rahmen für einen umfassenden Schutz der Umwelt vor Belastungen durch Luftschadstoffe, Lärm und Lichteinwirkungen, die vor allem von Industrieanlagen und Verkehr ausgehen. Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Das Ziel ist die Sicherung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt, damit wir und künftige Generationen in einer lebenswerten Umwelt leben und arbeiten können.

Um dieses Ziel zu erreichen, stellt das Bundes-Immissionsschutzgesetz Anlagen, die in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen oder Gefahren hervorzurufen, unter einen speziellen Genehmigungsvorbehalt. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird geprüft, ob und wie Gefahren und Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder minimiert werden können, damit unter anderem von Industrieanlagen, Abfallbehandlungsanlagen und großen landwirtschaftlichen Betrieben keine unzumutbaren Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt ausgehen. Das Verfahren ist sehr komplex, da die Genehmigung viele Zulassungen nach anderen Vorschriften einschließt und zahlreiche Behörden zu beteiligen sind. Häufig müssen auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und die Öffentlichkeit beteiligt werden. Für Unternehmen, die zum ersten Mal ein solches Verfahren durchlaufen müssen, erscheint dies vielleicht als eine hohe Hürde mit vielen Unwägbarkeiten.

Um diesen Befürchtungen zu begegnen und Antragsteller zu informieren, wie die Genehmigung einfach, schnell und rechtssicher erlangt werden kann, haben sich Vertreter der Industrie und Handelskammern, Planungsbüros und Behördenvertreter unter dem Dach der Umweltpartnerschaft zusammengeschlossen, und gemeinsam diesen Leitfaden entwickelt. Die 4. Auflage berücksichtigt die Änderungen, die sich aus dem Störfallrecht, der Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung und der am 14.12.2017 in Kraft getretenen geänderten Verordnung über das Genehmigungsverfahren ergeben.

Der Leitfaden richtet sich vor allem an Vorhabenträger, die bisher keine oder nur wenige Erfahrungen auf dem Gebiet haben.

Gleichzeitig finden auch interessierte Bürger und Verbände, die sich in Genehmigungsverfahren im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung einbringen möchten, hier wichtige Hinweise. Diese sollen es ihnen erleichtern, ihre Belange und ihr Wissen wirksam in die Genehmigungsverfahren einzubringen. Es ist mir auch ein Anliegen, damit das Verwaltungshandeln besser verständlich und Entscheidungen nachvollziehbar zu machen. Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre und viel Erfolg mit Ihrem Vorhaben, ob als Investor, Einwender oder sachkundiger Bürger.



Jörg Vogelsänger
Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt
und Landwirtschaft

Inhalt

1. Einführung	5
2. Ist die Anlage genehmigungsbedürftig?	6
Genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV	6
Nebeneinrichtungen	6
12-Monats-Grenze	6
Genehmigungsfreie Anlagen im Labor- oder Technikumsmaßstab	7
Genehmigungsfreiheit für bestehende Anlagen	7
Mehrere Anlagen	7
Hineinwachsen in die Genehmigungsbedürftigkeit	7
Mehrstoff- oder Vielzweckanlagen	7
Genehmigungsbedürftigkeit für Störfallanlagen	7
3. Welche Verfahrensart gilt für das Vorhaben?	9
Änderung einer genehmigten Anlage	9
Änderung ohne Anzeige- oder Genehmigungspflicht	9
Anzeigepflichtige Änderung	10
Genehmigungspflichtige Änderung	10
Besondere Genehmigungsarten	11
4. Wie läuft das Genehmigungsverfahren ab?	13
Projektierung und Beratung	13
Erstellung des Antrages	15
Antragsprüfung	16
Öffentlichkeitsbeteiligung	16
Entscheidung	17
Gebühren und Auslagen	18
Vorzeitiger Beginn	18
5. UVP - Umweltverträglichkeitsprüfung	20
Neubauvorhaben	20
UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben	20
Kumulierende Vorhaben	20
Hinzutreten von Vorhaben	20
Unterlagen für die Vorprüfung und Verfahren	20
Verfahren bei UVP-Pflicht	20
6. Wie läuft ein Anzeigeverfahren ab?	22
Projektierung und Beratung	22
Erstellung der Anzeige und der erforderlichen Unterlagen	22
Prüfung	22
Entscheidung	22
7. Störfallrelevanz bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen	25
8. Welche Behörde ist zuständig?	26

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 2-1: Genehmigungsbedürftigkeit	8
Abbildung 3-1: Verfahrensarten detailliert	12
Abbildung 4-1: Ablauf des Genehmigungsverfahrens	19
Abbildung 6-1: Anzeige nach § 15 BImSchG	24
Abbildung 6-2: Anzeige nach § 15 Abs. 2a BImSchG	24
Abbildung 7-1: Anzeige nach § 23a Abs. 1 BImSchG	25

1. Einführung

Dieser Leitfaden richtet sich an alle, die an einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beteiligt oder von diesem betroffen sein können. Dies sind:

- Vorhabenträger
- Planungsbüros
- interessierte Bürgerinnen und Bürger
- beteiligte Behörden
- Umweltverbände.

Er soll einen Überblick über die wesentlichen rechtlichen Grundlagen bieten und möglichst allgemeinverständlich den Ablauf der verschiedenen Verfahrensarten darstellen. Es kann hier nur ein kurzer Überblick gegeben werden, der nicht das Vorgespräch mit der Genehmigungsbehörde oder eine Beratung durch einen Genehmigungslotsen ersetzen kann.

Zur besseren Verständlichkeit werden teilweise in der Umgangssprache gebräuchliche Begriffe statt der präzisen gesetzlichen Bezeichnungen verwandt. An den Stellen, an denen die Verwendung der rechtlich korrekten Begriffe nicht vermeidbar war, werden diese in blau unterlegten Hinweiskästen erläutert.

Hinweis

Wie finde ich zitierte Vorschriften?

Die in dieser Broschüre zitierten Rechtsvorschriften können unter folgenden Adressen im Internet gefunden werden:

- www.gesetze-im-internet.de
- www.gmb1-online.de
- www.landesrecht.brandenburg.de

Der Leitfaden enthält außerdem Tipps, die meist Möglichkeiten der Vereinfachung oder Beschleunigung von Genehmigungsverfahren aufzeigen. Diese sind in gelb unterlegten Kästen enthalten.

Rote Farbfelder weisen auf besonders wichtige Sonderregelungen sowie häufig auftretende Fehler oder Probleme hin.

Weitergehende Informationen zum Genehmigungs- und Anzeigeverfahren sowie den Zugang zum Antragstellungsprogramm ELiA finden Sie auf den Internetseiten des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) unter folgendem Link:

<https://mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.292795.de>

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in diesem Leitfaden die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein. Bei den am Verfahren auf der Seite von Vorhabenträgern Beteiligten handelt es sich meist um Firmen, so dass in diesem Falle weibliche Bezeichnungen Verwendung finden, ohne dass dabei Antragstellende männlichen Geschlechts benachteiligt werden sollen.

2. Ist die Anlage genehmigungsbedürftig?

Genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV

Bestimmte Anlagen, von denen besondere Umweltwirkungen, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ausgehen können, bedürfen einer Genehmigung nach BImSchG. Diese genehmigungspflichtigen Anlagen sind abschließend im Anhang 1 zur 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) benannt. Neben den klassischen Industrieanlagen sind hier auch u. a. landwirtschaftliche Anlagen (u. a. Tierhaltung), Anlagen zur Lebensmittelerzeugung und Läger aufgeführt. Bestimmte Anlagen sind erst ab einer festgelegten Leistung oder Kapazität genehmigungsbedürftig, dabei ist auf den tatsächlich möglichen und rechtlich zulässigen Betriebsumfang abzustellen (§ 1 Abs. 1 S. 4 der 4. BImSchV).

Hinweis

Anlagenbegriff – Was gehört zu einer Anlage? Was ist damit alles genehmigungsbedürftig?

Anlagen im Sinne des BImSchG sind

- Betriebsstätten einschließlich Maschinen, Geräte, technische Einrichtungen und sich auf dem Betriebsgrundstück bewegende Fahrzeuge (nicht mehr auf öffentlichen Straßen) und
- Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können.

Der Anlagenbegriff ist weit auszulegen. Anlagen, die im räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen, gehören i. d. R. zusammen (gemeinsame Anlage). Anlagen bzw. Betriebsstätten können auch verschiedene (ggf. auch für sich allein genehmigungsbedürftige) Nebenanlagen enthalten, wie etwa ein Kraftwerk zur Strom- und Wärmeversorgung einer Automobilproduktion.

Nebeneinrichtungen

Der zu genehmigende Umfang erstreckt sich nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV auch auf Nebeneinrichtungen. Sie gehören nicht zum Kern der Anlage, sind für den Betrieb also nicht erforderlich, aber ihm dienlich (Beispiele: Rohstoff-, Brennstoff-, Produktlager, Anlagen zur Energieversorgung oder Abwasserbehandlungsanlagen). Dagegen zählen etwa reine Verwaltungsgebäude nicht zu den Nebeneinrichtungen. Nebeneinrichtungen sind dann ebenfalls genehmigungsbedürftig, wenn sie mit Anlagenteilen und Verfahrensschritten der genehmigungsbedürftigen Anlage in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und umweltrelevant sind oder sein können. Die dienende Funktion der Nebeneinrichtung muss sich auf die genehmigungsbedürftige Anlage beziehen. So ist die zu einer Schlachthanlage gehörende Abwasserbehandlungsanlage Nebeneinrichtung. Demgegenüber stellt in einem Betrieb zur Herstellung von Getränkedosen ein Dosenlager keine Nebeneinrichtung dar, wenn lediglich die Dosenlackieranlage genehmigungsbedürftig ist (denn das Lagern des Produktes dient nicht dem Lackiervorgang).

genehmigungsbedürftig, wenn sie mit Anlagenteilen und Verfahrensschritten der genehmigungsbedürftigen Anlage in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und umweltrelevant sind oder sein können. Die dienende Funktion der Nebeneinrichtung muss sich auf die genehmigungsbedürftige Anlage beziehen. So ist die zu einer Schlachthanlage gehörende Abwasserbehandlungsanlage Nebeneinrichtung. Demgegenüber stellt in einem Betrieb zur Herstellung von Getränkedosen ein Dosenlager keine Nebeneinrichtung dar, wenn lediglich die Dosenlackieranlage genehmigungsbedürftig ist (denn das Lagern des Produktes dient nicht dem Lackiervorgang).

Tipp

Nebeneinrichtungen

Die Abgrenzung der Nebeneinrichtungen, die in die Genehmigung mit einzubeziehen sind, ist oftmals nicht einfach und sollte frühzeitig mit den Behörden geklärt werden.

12-Monats-Grenze

Für mobile Anlagen, die nicht länger als 12 Monate an demselben Ort betrieben werden, besteht keine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG. Dies gilt nicht für Anlagen, die in der Nr. 8 der 4. BImSchV aufgeführt sind (Abfallanlagen), jedoch auch für Anlagen, die Abfälle am Ort des Entstehens behandeln. Das können z. B. mobile Bauschuttbrechanlagen sein, die auf verschiedenen Baustellen jeweils weniger als 12 Monate aufgestellt werden.

Am selben Ort bedeutet dabei „auf dem Betriebsgrundstück“. Das Versetzen der Anlage innerhalb des Betriebsgrundstücks bewirkt daher in aller Regel nicht den Wegfall der Genehmigungspflicht. Eine Genehmigung ist auch erforderlich, wenn nach einem Standortwechsel eine Anlage an einem früheren Standort wieder betrieben wird und auf diese Weise ab Betriebsbeginn eine Zeit von 12 Monaten oder mehr absehbar ist.

Ausschlaggebend ist hier, dass der mobile Betrieb von vornherein so geplant ist. Es ist nicht zulässig, eine Anlage zunächst für 12 Monate zu betreiben und dann erst eine Genehmigung zu beantragen. In einem solchen Fall gilt der Betrieb von Anfang an als illegal und kann ein Strafverfahren nach sich ziehen.

Tipp

Genehmigungsbedürftigkeit

Wenn Sie sich bezüglich der Einstufung, der Leistungsgrenze, der 12-Monats-Regel etc. unsicher sind, konsultieren Sie bitte rechtzeitig Ihre Genehmigungsbehörde oder die Genehmigungslotsen der IHK.

Genehmigungsfreie Anlagen im Labor- oder Technikumsmaßstab

Keiner Genehmigung bedürfen Anlagen, soweit sie der Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Einsatzstoffe, Brennstoffe, Erzeugnisse oder Verfahren im Labor- oder Technikumsmaßstab dienen (§ 1 Abs. 6 der 4. BImSchV).

Dieser Anlagentyp kommt selten vor; die Antragstellerin sollte gegebenenfalls hierzu bei der Genehmigungsbehörde nähere Informationen einholen.

Genehmigungsfreiheit für bestehende Anlagen

Wenn durch eine Änderung der 4. BImSchV eine bestehende oder schon genehmigte Anlage neu unter die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht fällt, greift die Übergangsregelung nach § 67 BImSchG. Danach sind diese Anlagen von der Erstgenehmigung freigestellt (sofern die bis zum Eintritt der Genehmigungspflicht erforderlichen Zulassungen vorliegen). Allerdings müssen diese Anlagen nach § 67 Abs. 2 BImSchG der zuständigen Behörde angezeigt werden.

Die Anzeige hat den Zweck, die Behörde über den bestehenden baulichen und betrieblichen Umfang der Anlage zu unterrichten. Mit der Anzeige müssen Unterlagen vorgelegt werden, die eine Prüfung zulassen, ob die Grundpflichten gemäß § 5 BImSchG erfüllt sind.

Mehrere Anlagen

Wenn mehrere gleichartige Anlagen desselben Betreibers (z. B. Lackierstraßen) in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen, liegt eine gemeinsame Anlage vor (§ 1 Abs. 3 der 4. BImSchV). Erreichen hier die Einzelanlagen zusammen die maßgebliche Leistungsgrenze oder Anlagengröße, so besteht eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit. Sind bei einer Gesamtanlage mehrere Teile oder Nebeneinrichtungen selbstständig genehmigungsbedürftig, wird nur eine Genehmigung erteilt (§ 1 Abs. 4 der 4. BImSchV).

Hineinwachsen in die Genehmigungsbedürftigkeit

Genehmigungsbedürftigkeit besteht auch dann, wenn eine bestehende, bisher noch nicht genehmigungsbedürftige Anlage erweitert und dadurch erstmals die im Anhang genannte Leistungsgrenze überschritten wird. Genehmigungsbedürftig ist dann die Gesamtanlage (§ 1 Abs. 5 der 4. BImSchV).

Mehrstoff- oder Vielzweckanlagen

Es ist möglich, verschiedene beabsichtigte Betriebsvarianten oder die beabsichtigte Handhabung verschiedener Stoffe zu unterschiedlichen Zeiten in einer Anlage zur Genehmigung zu stellen (§ 6 Abs. 2 BImSchG). Von dieser Möglichkeit wird etwa in der Chemie- oder der Textilindustrie Gebrauch gemacht.

Genehmigungsbedürftigkeit für Störfallanlagen

Einen Sonderfall stellen Anlagen dar, die Betriebsbereich nach den Vorschriften der Störfall-Verordnung (§ 2 der 12. BImSchV) sind. Für solche Anlagen kann im Einzelfall eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht bestehen, auch wenn sie nicht in der Anlagenliste in Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt sind.

Eine Genehmigungspflicht kann für immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlagen auch dann bestehen, wenn eine Änderung vorgenommen wird, die störfallrelevant ist. (Näheres hierzu in Kapitel 6 und 7)

Das nachstehende Schema zeigt, wie festgestellt wird, ob die Anlage genehmigungspflichtig ist:

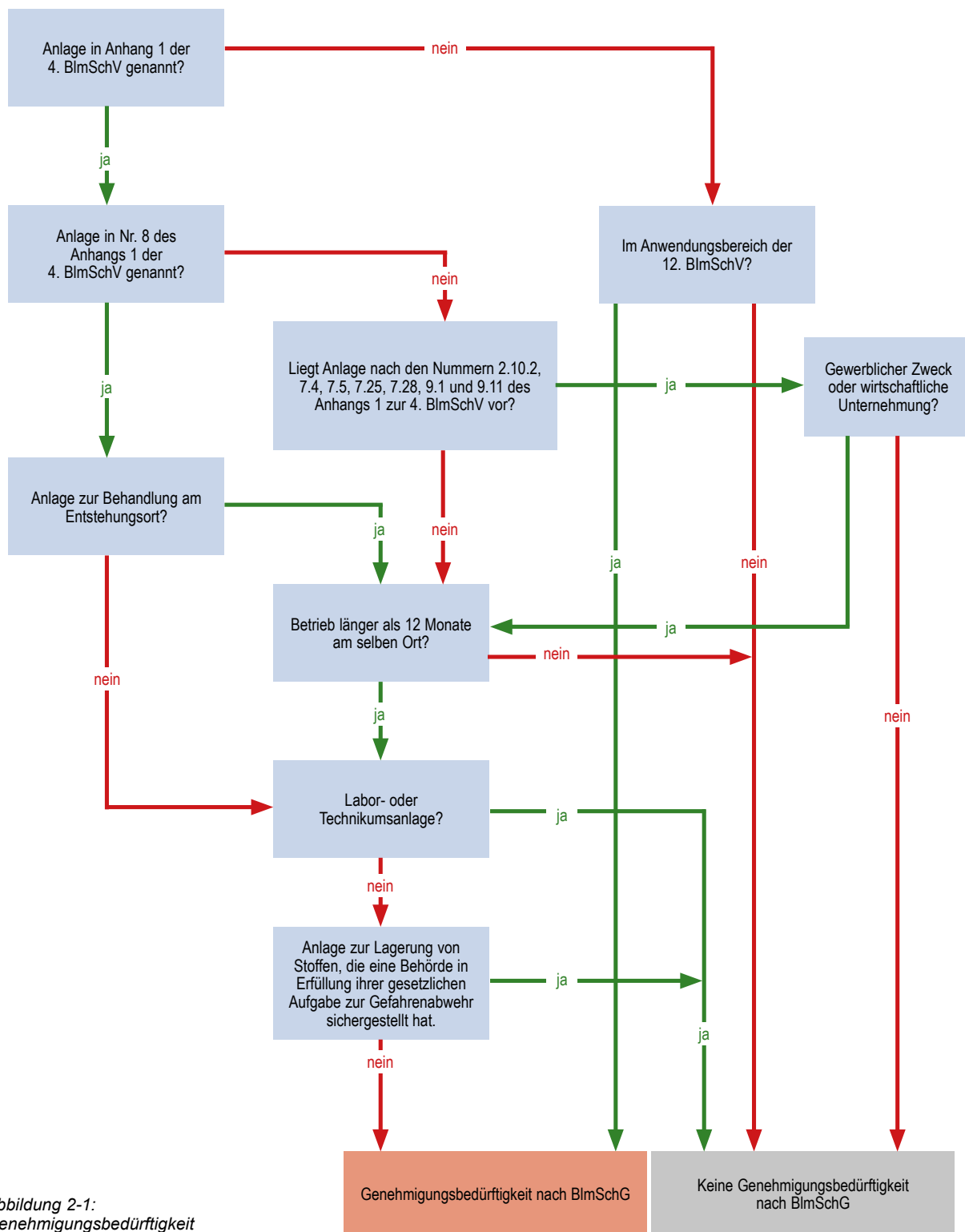


Abbildung 2-1:
Genehmigungsbedürftigkeit

3. Welche Verfahrensart gilt für das Vorhaben?

Grundsätzlich sind für ein Vorhaben vier mögliche Verfahrensarten zu unterscheiden:

1. **genehmigungs- und anzeigefreie** Vorhaben
2. **anzeigebedürftige** Vorhaben
3. in einem **vereinfachten Verfahren** ohne Öffentlichkeitsbeteiligung zu genehmigende Vorhaben
4. in einem **förmlichen Verfahren** mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu genehmigende Anlagen

Zu 1.) Nach BImSchG genehmigungs- und anzeigefrei sind Vorhaben, die

- a) nicht genehmigungsbedürftige Anlagen betreffen (siehe Kapitel 2)
- oder
- b) Änderungen an Anlagen darstellen, die keine Auswirkungen auf die Umwelt haben können und sich innerhalb des bisherigen Genehmigungsumfanges bewegen.

Zu 2.) Anzeigebedürftig sind Änderungen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

Zu 3.) Ein vereinfachtes Verfahren ist i. d. R. durchzuführen, wenn

- a) der Anlagentyp in Spalte c der Anlage 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben V gekennzeichnet ist (Neuerrichtung und Änderung, sofern Auswirkungen möglich)
- oder
- b) auf besonderen Antrag bei Änderungen von Anlagen der Anlagentyp zwar mit G gekennzeichnet ist, die Änderung aber keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann (§ 16 (2) BImSchG)
- oder
- c) der Antragsteller dies freiwillig anstelle einer Anzeige beantragt.

Zu 4.) Ein förmliches Verfahren ist i. d. R. durchzuführen, wenn

- a) der Anlagentyp in Spalte c der Anlage 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet ist
- oder
- b) für die Anlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe auch Kapitel 5) durchzuführen ist
- oder
- c) der Antragsteller dies anstelle eines vereinfachten Verfahrens beantragt.

Änderung einer genehmigten Anlage

Grundlage für die Beurteilung, ob eine Änderung im Rechtssinne beabsichtigt ist, ist der Inhalt des Genehmigungsbescheides einschließlich der in Bezug

genommenen Unterlagen. Jede Abweichung von der genehmigten Lage, Beschaffenheit oder Betriebsweise stellt eine Änderung dar. Dagegen sind bereits genehmigte Veränderungen (z. B. Erhöhung der Produktion im Rahmen genehmigter Kapazitäten) anzeige- und genehmigungsfrei.

Bei Änderungen von Anlagen in einem bestehenden Betriebsbereich oder in einem durch die Änderung entstehenden Betriebsbereich ist zusätzlich die störfallrelevante Änderung gemäß Kapitel 6 zu prüfen.

Änderung ohne Anzeige- oder Genehmigungspflicht

Änderungen, die keine Auswirkungen auf die Umwelt (in § 1 Abs. 1 BImSchG genannte Schutzgüter) haben können, sind immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftig. Solche „neutralen“ Änderungen liegen vor, wenn die Emissionssituation einer Anlage unverändert bleibt und auch sonst - z. B. beim Abfallaufkommen, bei der Anlagensicherheit oder den eingeleiteten Schadstofffrachten über das Abwasser - keine Auswirkungen vorliegen. In Zweifelsfällen sollen Änderungen der Anlage der Genehmigungsbehörde mitgeteilt werden (siehe auch unter „Anzeigespflichtige Änderung“).

Beispiele für Anlagenänderungen ohne Auswirkungen auf Schutzgüter sind etwa Änderungen an der Fassade einer Anlage oder rein technologische Umprogrammierungen der Anlagensteuerung. Veränderungen in der Auslastung der Anlage innerhalb der genehmigten Kapazität und Betriebsweise sind ebenfalls nicht anzeigepflichtig. Wenn etwa in einer Lackierstraße die Form der zu lackierenden Teile so optimiert wird, dass sich der Lackbedarf pro Teil verringert und hierdurch ein höherer Durchsatz möglich wird, ist bei gleichbleibendem Lackverbrauch und unveränderten Emissionen im Betrieb selbst keine Änderung i. S. d. § 15 BImSchG gegeben. Ebenso wenig stellen Reparatur, Ersatz oder Austausch von baugleichen Anlagenteilen eine solche Änderung dar (§ 16 Abs. 5 BImSchG).

Werden dagegen in einem nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Betrieb zusätzliche Maschinen verwendet oder anders aufgestellt oder wird eine Betriebszufahrt verlegt oder vermehrt sich der Zulieferverkehr, so handelt es sich um anzeigepflichtige Änderungen, wenn sich hierdurch etwa Änderungen der Lärmsituation ergeben. Dies gilt auch im Falle der Verbesserung der Situation. Es kommt nicht auf die Intensität der Auswirkungen an; da nur eindeutig fehlende Auswirkungen nach dem Wortlaut des § 15 BImSchG eine Anzeige entbehrlich machen können, sind Abweichungen im Zweifelsfall anzeigepflichtig.

Tipp

Anzeigefrei?

Es empfiehlt sich, mit der zuständigen Behörde (siehe Kapitel 8) zu klären, ob die geplante Änderung im Einzelfall tatsächlich anzeigefrei ist. Dabei sollte auch geklärt werden, ob Genehmigungserfordernisse nach anderen Fachgesetzen bestehen, z. B. nach Baurecht.

Anzeigepflichtige Änderung

Änderungen an der Anlage, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können, sind – sofern nicht die Genehmigungspflicht greift – anzeigepflichtig (§ 15 BImSchG; zum Ablauf des Verfahrens s. Abb. 6-1); dies gilt auch für positive Auswirkungen. Die Anzeige wird im örtlich zuständigen Überwachungsreferat eingereicht. Die Unterlagen müssen so aussagekräftig sein, dass die Behörde prüfen kann, ob für die geplante Änderung eine Anzeige ausreicht oder ob eine Genehmigung erforderlich ist. Der Umfang der Anzeigeunterlagen ist von der Art der Änderung abhängig. Beispiele für anzeigepflichtige Änderungen folgen auf Seite 11.

Hinweis

Frist bei Anzeige

Die Änderung darf vorgenommen werden, sobald die Überwachungsbehörde mitteilt, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf oder wenn die Behörde sich innerhalb eines Monats nicht geäußert hat (§ 15 Abs. 2 S. 2 BImSchG, siehe auch Kapitel 6), vorausgesetzt, alle ggf. weiterhin erforderlichen Genehmigungen liegen vor.

Genehmigungspflichtige Änderung

Für Änderungen an der genehmigten Anlage ist eine Genehmigung erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG).

Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind offensichtlich geringe nachteilige Auswirkungen, wenn die Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Grundpflichten nach § 5 BImSchG ansonsten sichergestellt ist.

Auch wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage keine relevanten nachteiligen Auswirkungen haben kann, ist sie stets genehmigungspflichtig, wenn sie für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen der 4. BImSchV erreicht (§ 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Die Abgrenzung zwischen anzeige- und genehmigungspflichtigen Vorhaben kann im Einzelfall erhebliche Schwierigkeiten bereiten (Beispiele folgen auf Seite 11).

Hinweis

Nachteilige Auswirkungen

Nachteilig ist jede Änderung, die zu einer Verschlechterung der vorhandenen Situation (z. B. Erhöhung der Emissionen, des Abfall- oder Abwasseraufkommens) führen kann. Änderungen, die ausschließlich vorteilhaft für die Umwelt sind, unterliegen damit keiner Genehmigungspflicht, aber einer Anzeigepflicht.

Eine Genehmigung kann auch bei lediglich anzeigebedürftigen Änderungen beantragt werden. Der Vorteil bei der freiwilligen Durchführung eines Genehmigungsverfahrens kann in einer höheren Rechtssicherheit und in der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen. Es müssen dann i. d. R. keine weiteren Genehmigungen separat eingeholt werden, wie z. B. die Baugenehmigung. Es kann auch sinnvoll sein, freiwillig ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu beantragen,

Hinweis

Konzentrationswirkung

Bei der Entscheidung für ein Genehmigungsverfahren kommt die Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG zum Tragen, d. h. andere anlagenbezogene behördliche Entscheidungen (z. B. Baugenehmigung, Dampfkesselerlaubnis – nicht dagegen: wasserrechtliche Erlaubnis zur Regenwasserversickerung) werden in einem einzigen Genehmigungsbescheid zusammengefasst.

Im Unterschied zum Genehmigungsverfahren hat die Anzeige keine Konzentrationswirkung, d. h. sofern andere behördliche Entscheidungen erforderlich sind (z. B. eine Baugenehmigung), müssen diese separat beantragt werden.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren übernimmt die Genehmigungsbehörde die Beteiligung der Behörden, die an das Verfahren fachliche Anforderungen stellen.

da durch die Bekanntmachung der Genehmigung die Widerspruchsfrist von einem Monat beginnt, so dass der Genehmigungsinhaber nicht mehr nach Baubeginn von einem Drittwiderspruch überrascht werden kann.

Die Behörde hat die Aufgabe, die Antragstellerin über die verschiedenen Verfahrensarten und insbesondere über die Zeitdauer sowie Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Verfahren zu beraten.

Beispiele für die Abgrenzung zwischen genehmigungspflichtiger und lediglich anzeigepflichtiger Anlagenänderung:

Nachteilige Auswirkungen auf immissionsschutzrechtliche Schutzgüter, die nicht offensichtlich gering sind, stellen das Kernkriterium dar bei der Frage, ob eine Änderungsgenehmigung erforderlich ist.

Eine **Kapazitätserhöhung** in einer Anlage, die die **Umweltauswirkungen** relevant anhebt, ist in der Regel genehmigungsbedürftig. Häufig laufen bisher nicht vom Zulassungsumfang gedeckte Kapazitätserhöhungen oder auch Betriebszeitenerweiterungen auf ein Genehmigungsverfahren hinaus.

Der **Neubau einer weiteren Kolonne in einer Raffinerie**, der keine relevanten Lärm- oder Sicherheitsfragen aufwirft und an genehmigten Kapazitäten oder an Emissionsverhältnissen nichts ändert, dürfte lediglich anzeigepflichtig sein.

Soll ein **Schweinemastbetrieb** erweitert werden, dessen Gesamtanlage zur Abgasreinigung mit einem Biofilter ausgerüstet werden soll, so ist hier von Genehmigungsbedürftigkeit auszugehen: **neue Schutzvorkehrungen** sind bei der Frage der Nachteiligkeit einer Veränderung bei der Genehmigungsfrage nicht zu berücksichtigen. Sind dagegen Schutzvorkehrungen vorhanden und werden betrieben (z. B. eine thermische Abluftreinigung), so wird von nachteiligen Auswirkungen nicht auszugehen sein, wenn zusätzliches Abgas in diesem Aggregat gereinigt werden soll, dessen Leistungsfähigkeit hierfür unproblematisch ist.

Die Prüfung der **Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen** bei technisch nicht allgemein und unabhängig vom Vorhaben als funktionssicher einzustufenden Lösungen macht ein Genehmigungsverfahren erforderlich, da Auswirkungen hier näher zu prüfen sind und keine Offensichtlichkeit eines geringen Wirkungsumfanges vorliegen kann.

Änderungen, auch Verbesserungen, die **neue Sicherheitsfragen** aufwerfen (Errichtung eines Ammoniaklagers bei Entstickungsmaßnahmen, Explosionsgefahren durch Einhausungen), sind im Genehmigungsverfahren zu klären.

Wenn bei der Änderung immissionsschutzrelevante **Verbesserungen** mit **Verschlechterungen** in anderen Bereichen einhergehen, kann nur bei offensichtlicher Geringfügigkeit einer nachteiligen Auswirkung ein Genehmigungsverfahren entfallen (z. B. bessere Filtertechnik führt zu einem erhöhten Anfall von Filterasche oder von Abwasser, deren Zusammensetzung und Entsorgung weiterhin unproblematisch ist). Nachteile sind prinzipiell separat zu betrachten (keine Saldierung) und führen zur Genehmigungsbedürftigkeit.

Tipp

Befristete Genehmigung

Eine Genehmigung kann auch nur für eine bestimmte Frist beantragt werden. Das kann sinnvoll sein, wenn z. B. ein Grundstück nur für eine bestimmte Zeit genutzt werden kann, weil es dort andere Planungen gibt, die dem Vorhaben entgegenstehen.

Besondere Genehmigungsarten

Teilgenehmigung

Die Möglichkeit der Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG kann im Einzelfall zu einer schnelleren Verwirklichung des Vorhabens bei Großprojekten beitragen. Hier wird das Vorhaben abschnittsweise genehmigt. Zwar muss auch dabei eine vorläufige Prognose die Genehmigungsfähigkeit des gesamten Vorhabens bestätigen. Jedoch muss die Detailplanung noch nicht so weit fortgeschritten sein wie bei einer Antragstellung für das gesamte Vorhaben.

Vorbescheid

Durch Vorbescheid nach § 9 BImSchG kann über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen, die die Antragstellerin bestimmt, vorab entschieden werden. Praktisch relevant sind etwa die Klärung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit oder der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen einer Anlage.

Ergeht der Vorbescheid, entfaltet er Bindungswirkung für die spätere Vollgenehmigung. Dies gilt jedoch nur, wenn bei der späteren Genehmigung keine Änderungen an den im Vorbescheid entschiedenen Teilen vorgenommen werden. Wie die Teilgenehmigung erfordert auch der Vorbescheid, dass die Genehmigungsfähigkeit der Gesamtanlage nach vorläufiger Beurteilung bejaht werden kann. Ob sich in einem Vorbescheidverfahren, das im förmlichen Genehmigungsverfahren durchgeführt wird, die Beteiligung der Öffentlichkeit auf

das Vorbescheidverfahren beschränkt oder auch auf das spätere Genehmigungsverfahren oder auf Teile hiervon erstreckt, ist im Einzelfall zu klären.

Ein Vorbescheid begründet keinen Rechtsanspruch auf die spätere Erteilung einer Genehmigung. Liegen andere Genehmigungsvoraussetzungen nicht vor, muss die Genehmigung versagt werden. Der Vorbescheid berechtigt auch nicht zur Durchführung von

Arbeiten, die der Errichtung der Anlage dienen, wie z. B. Vorbereitung des Baufeldes.

Es folgt eine Übersicht, welche grundsätzliche Verfahrensart für ein genehmigungsbedürftiges Vorhaben zutrifft (zur Unterscheidung zwischen förmlichem und vereinfachtem Genehmigungsverfahren folgen weitere Erläuterungen in Kapitel 4):

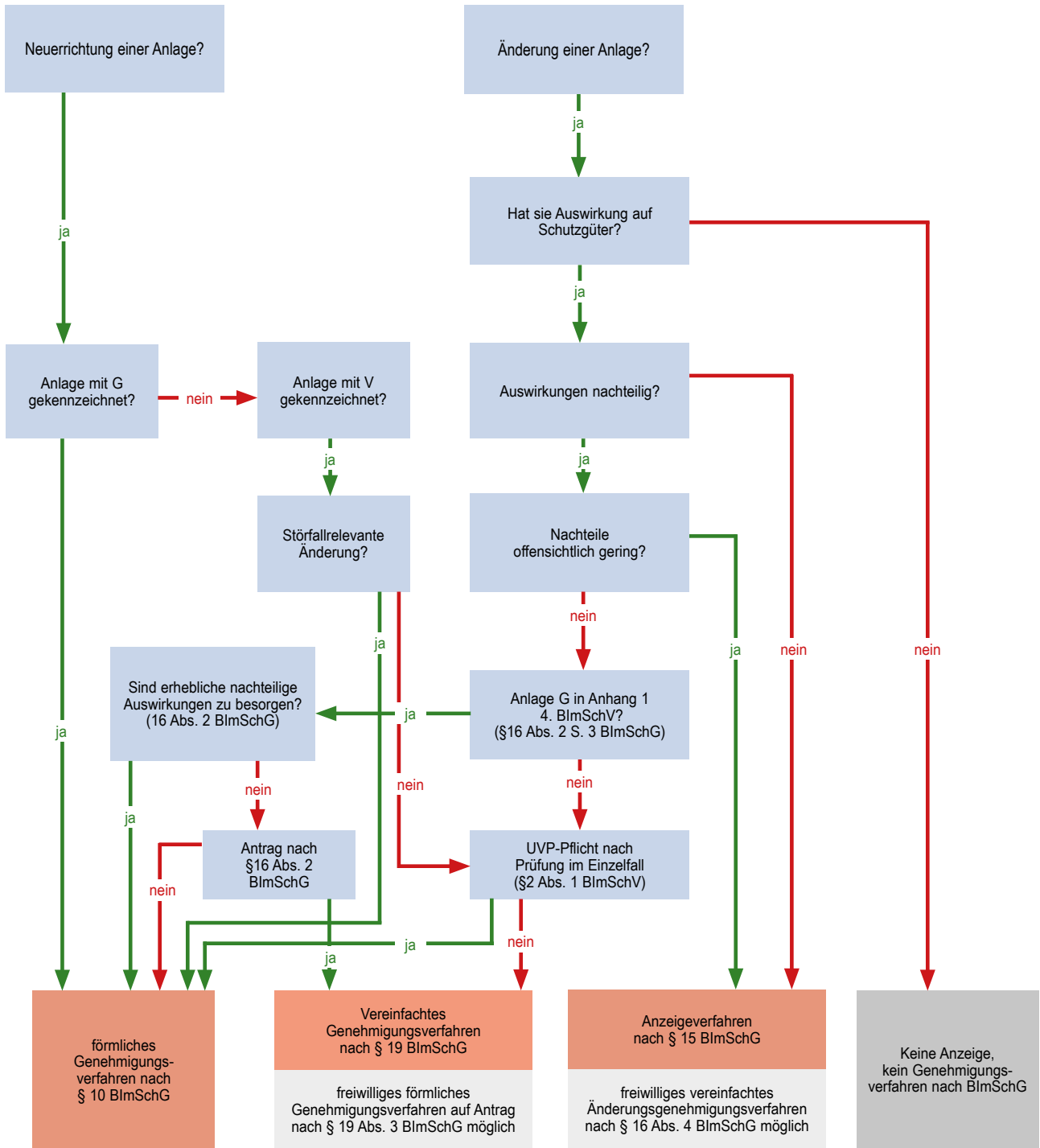


Abbildung 3-1: Verfahrensarten detailliert

4. Wie läuft das Genehmigungsverfahren ab?

Das Genehmigungsverfahren ist in § 10 BImSchG und der 9. BImSchV detailliert beschrieben. Betrachtet man die Aufgaben der Antragstellerinnen und der Behörden im Genehmigungsverfahren, so lässt sich die Umsetzung eines Vorhabens in 4 wesentliche Teilschritte aufteilen:

- Projektierung und Beratung
- Erstellung des Antrages
- Antragsprüfung
- Entscheidung.

Eine strikte Trennung der unterschiedlichen Phasen ist dabei nicht möglich, sie gehen vielmehr fließend ineinander über. Zielgerichtete Kommunikation zwischen den Beteiligten stellt eine wesentliche Voraussetzung dar, um das Verfahren zu beschleunigen.

Der Gesetzgeber hat folgende Regelfristen für die Dauer von Genehmigungsverfahren vorgegeben (§ 10 Abs. 6a und § 16 Abs. 3 BImSchG):

Hinweis

Dauer eines Genehmigungsverfahrens - Fristen

- Neugenehmigung
 - förmliches Genehmigungsverfahren: 7 Monate
 - vereinfachtes Genehmigungsverfahren: 3 Monate
- Änderungsgenehmigung
 - förmliches Genehmigungsverfahren: 6 Monate
 - vereinfachtes Genehmigungsverfahren: 3 Monate

Der Lauf der Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem die Antragsunterlagen für vollständig erklärt worden sind. Dies schließt jedoch Nachforderungen zur Klärung von Detailfragen im weiteren Verfahrensablauf nicht aus.

Die Fristen können in begründeten Fällen um jeweils 3 Monate verlängert werden. Anders als im Anzeigeverfahren bedeutet die Überschreitung der Fristen nicht, dass die Genehmigung damit als erteilt gilt.

Projektierung und Beratung

Innerhalb der Projektierungsphase werden die Weichen für das künftige Genehmigungsverfahren gestellt. Je sorgfältiger dabei gearbeitet wird, desto reibungsloser wird das Genehmigungsverfahren insgesamt ablaufen. Am Beginn steht die unternehmerische Entscheidung für ein bestimmtes Vorhaben und die interne Projek-

tionierung. Bereits in dieser frühen Phase empfiehlt sich die Kontaktaufnahme der Antragstellerin mit einem Genehmigungslotsen oder mit der zuständigen Genehmigungsbehörde (Vorantragsberatung). Je früher die Behörde informiert wird, desto besser kann sie ihre gesetzlich vorgesehene Beratungsfunktion (§ 2 Abs. 2 der 9. BImSchV) wahrnehmen. So können in dieser Phase bereits erste Zweifelsfragen hinsichtlich Zuständigkeiten oder materieller Anforderungen, denen das geplante Projekt entsprechen muss, geklärt werden.

Für die Beratung gilt: unabhängig davon, ob die Antragstellerin gezielt einzelne Fragestellungen beantwortet haben möchte, sollte sie Projektunterlagen vorbereiten, die neben der Beschreibung der Anlagenart und der wichtigsten Betriebsparameter auch die Ansprechpartner auf Antragstellerinnenseite enthalten.

Bei der Zusammenstellung der Projektunterlagen für das Vorgespräch und bei der Klärung bestimmter Einzelfragen kann der Genehmigungslotse der IHK die Antragstellerin unterstützen.

Tipp

Der Genehmigungslotse Ihrer IHK

- stellt Kontakte zu Behörden her
- erläutert das Antragsverfahren
- hilft, mögliche Probleme frühzeitig zu identifizieren
- klärt Fragen zum Verfahrensablauf
- hilft bei der Vorbereitung des Vorgesprächs
- bietet Konsultationsmöglichkeiten

Es ist hilfreich, wenn die Projektunterlagen Informationen zu folgenden Punkten enthalten:

- kurze allgemeinverständliche Beschreibung des Vorhabens (Anlagenart, Leistungsangaben)
- Lageplan, Übersichtskarte
- Angaben zur bauplanerischen Situation (Flächennutzungsplan / Bebauungsplan am Standort)
- Angaben zu eingesetzten Stoffen und Produkten (Art, Menge), Klärung, ob diese der StörfallV (12. BImSchV) unter die StörfallIV fallen
- Angaben zum Umfeld der Anlage
- Angaben zur derzeitigen Nutzung von Bauflächen (z. B. Acker).

Diese Informationen helfen der Behörde, die eventuell auftretenden Schwierigkeiten im Ablauf des Verfahrens schon vorab zu erkennen und der Antragstellerin Hinweise für das weitere Vorgehen geben zu können.

Tipp

Erstellen von Anträgen

Bedienen Sie sich zur Erstellung von Unterlagen der Unterstützung durch fachkundige Planungsbüros. Dies kann erhebliche Zeit- und Kostenvorteile bringen.

Außerdem kann sich die Behörde schon frühzeitig mit einer eventuell neuartigen Anlagentechnologie vertraut machen.

Umfang und Detaillierungsgrad der für die Beratung erforderlichen Angaben hängen stark von der Art des geplanten Vorhabens ab. Zur Beschleunigung des Verfahrens kann ein Behördengespräch unter Mitwirkung der zu beteiligenden Fachbehörden sinnvoll sein. Darüber entscheidet die Genehmigungsbehörde.

Ziel der Beratung ist das Abstecken des rechtlichen Rahmens für das Genehmigungsverfahren. Die Behörde berät die Antragstellerin über die möglichen Verfahrensarten (insbesondere über die Wahl zwischen Anzeige- und Genehmigungsverfahren bzw. vereinfachtem und förmlichen Verfahren) und weist ggf. auf weitere Zulassungserfordernisse hin, die nicht von der Konzentrationswirkung eingeschlossen sind.

Neben der Festlegung eines Zeitplanes und der Benennung der Ansprechpartner auf Behörden- und Antragstellerinnenseite ist die Erörterung und Festlegung von Form und Umfang der Antragsunterlagen wesentlicher Bestandteil des Beratungsgespräches. Es muss eine möglichst verbindliche Festlegung erfolgen, welche Unterlagen mit welcher Detailtiefe vorzulegen sind, welche Formulare auszufüllen sind und ob zusätzliche Sachverständigengutachten eingeholt werden müssen.

Ein Gutachten kann nur dann gefordert werden, wenn es zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich ist und die Klärung dieser Frage weder durch Anstrengungen der Antragstellerin noch durch die Behörde herbeigeführt werden kann.

In dieser Phase sollte auch die Entscheidung fallen, ob die Antragstellerin selbst über die erforderliche Fachkenntnis zur Erstellung der Antragsunterlagen verfügt oder ob die Einschaltung eines kompetenten, im Immissionsschutz erfahrenen Planungsbüros sinnvoll ist. Die Einschaltung eines Planungsbüros kann sich – trotz der damit verbundenen Kosten – bezahlt machen, da das Genehmigungsverfahren insgesamt regelmäßig schneller abgeschlossen und das Vorhaben damit früher verwirklicht werden kann.

Hinweis

Gutachten/Sachverständigengutachten

Ein Gutachten, das von der Antragstellerin ohne vorherige Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde vorgelegt wird, gilt als „sonstige Unterlage“, auch wenn es von einem Sachverständigen erstellt worden ist. Sein Inhalt muss von der Genehmigungsbehörde geprüft werden.

Als Sachverständigengutachten gilt ein Gutachten, das entweder von der Genehmigungsbehörde selbst in Auftrag gegeben oder vom Antragsteller in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde beauftragt wird. Ein solches Gutachten muss von der Behörde nur auf seine Plausibilität geprüft werden.

Die Genehmigungsbehörde darf ein Sachverständigengutachten nur in Auftrag geben, wenn dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen notwendig ist.

Es empfiehlt sich, die Ergebnisse dieses Teilschrittes zu dokumentieren und unter den Beteiligten auszutauschen.

Nach der Beratung sollten folgende Punkte für die Antragsstellung geklärt sein (§ 2 Abs. 2 der 9. BImSchV):

- mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf Nachbarschaft und Allgemeinheit
- welche wesentlichen materiell-rechtlichen Anforderungen an das Vorhaben gestellt werden
- vorzulegende Antragsunterlagen (insbesondere: welche Gutachten?)
- Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes bei IED-Anlagen
- Ablauf des Genehmigungsverfahrens (u. a. Klärung der Frage, ob bei UVP-Durchführung ein Scopingtermin anberaumt wird)
- zu beteiligende Behörden.

Hinweis

Scopingtermin

Zweck eines Scopingtermins ist die Festlegung des Untersuchungsrahmens für eine UVP (§ 2a der 9. BImSchV) unter Beteiligung der betroffenen Behörden und ggf. Dritter. Der Scopingtermin ist nicht zu verwechseln mit dem Vorgespräch, das in jedem Genehmigungsverfahren geführt werden sollte.

Erstellung des Antrages

Voraussetzung für eine möglichst endgültige Bestimmung des Inhalts, der Form und des erforderlichen Umfangs der Antragsunterlagen ist eine aussagekräftige Beschreibung des Vorhabens durch die Antragstellerin. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorberatung werden Inhalt und Umfang des Genehmigungsantrages wesentlich durch die Vorgaben der 9. BImSchV (§§ 3 – 4e) bestimmt.

Das MLUL stellt unter <https://fu.brandenburg.de/info/elia> im Internet kostenlos das Antragstellungsprogramm ELiA (Elektronische immissionsschutzrechtliche Antragstellung) zur Verfügung, mit dem der Antrag zu stellen ist.

Welche Formulare für das konkrete Vorhaben auszufüllen sind und welche zusätzlichen Unterlagen eingereicht werden müssen, wird verbindlich von der Genehmigungsbehörde festgelegt. Dies kann in einem Vorgespräch oder durch Übersendung der ausgefüllten Checkliste aus ELiA erfolgen. Dem Genehmigungsantrag sind in der Regel Pläne, Fließschemata und Beschreibungen/Erläuterungen von Maßnahmen und Betriebsweisen beizufügen.

Tipp

Verständliche Antragsunterlagen

Antragsunterlagen müssen das Wesentliche enthalten und verständlich sein. Insbesondere bei Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung sind die Beschreibungen möglichst allgemein verständlich zu halten. Durch eine gut verständliche Kurzbeschreibung können Sie sich unnötige Einwendungen ersparen.

Beim Öffnen des Antragstellungsprogramms sind in der Checkliste alle Formulare mit Haken zur Ausfüllung voreingestellt. Von der Genehmigungsbehörde werden diejenigen Haken entfernt, die nicht benötigte Formulare kennzeichnen. Der direkte Import der Checkliste in elektronischer Form kann Fehler bei der Übertragung vermeiden helfen.

! Achtung !

Entfernen Sie Haken vor den Formularen nicht ohne Rücksprache mit der Genehmigungsbehörde, da der Antrag sonst nicht vollständig ist und daher das Verfahren nicht eingeleitet werden kann.

Details zur Verwendung der Software und zur Antragstellung mit ELiA finden Sie in der Kurzanleitung zur elektronischen Antragsstellung mit ELiA.

https://fu.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Kurzanleitung_ELiA.pdf

Im Interesse einer zügigen Antragsbearbeitung sollten die Antragsunterlagen möglichst sofort vollständig eingereicht werden. Teillieferungen oder Nachlieferungen einzelner Formulare oder Gutachten verursachen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der zu Lasten der Bearbeitungszeit geht.

Auch wenn sich während der Erstellung des Antrages Fragen ergeben, steht die Behörde für eine Beratung zur Verfügung. Es kann sich für die Antragstellerin empfehlen, den vollständigen Antragsentwurf zwecks vorläufiger Überprüfung der Plausibilität und Vollständigkeit der zuständigen Behörde zu übermitteln.

Die Zahl der einzureichenden Antragsausfertigungen richtet sich nach der Art des Verfahrens und der Zahl der zu beteiligenden Fachbehörden und Institutionen und ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Es werden derzeit noch mindestens 3 Ausfertigungen in Papierform benötigt. Die restlichen Ausfertigungen können nach Absprache mit der Genehmigungsbehörde auf elektronischen Datenträgern eingereicht werden. Mit der Version 2.6 von ELiA ist jetzt auch die Antragstellung über das Internet möglich. Nähere Informationen dazu finden Sie ebenfalls unter dem zuvor genannten Link.

Ist die Einholung von Gutachten notwendig, so muss die Aufgabenstellung für die sachverständige Person in enger Zusammenarbeit mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt sein; es ist auf einen möglichst klaren Gutachtenumfang hinzuwirken.

Bei allen Genehmigungsverfahren für IED-Anlagen muss gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG i. V. m. § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV ein **Ausgangszustandsbericht (AZB)** für Boden und Grundwasser erstellt bzw. ein vorhandener AZB geprüft und ggf. ergänzt werden. Sofern für eine bestehende IED-Anlage noch kein AZB vorliegt, ist mit dem ersten Änderungsgenehmigungsantrag nach § 16 BImSchG ein AZB für die Gesamtanlage zu erstellen (§ 25 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Hinweis

IED-Anlagen

Als IED-Anlagen werden Anlagen bezeichnet, die unter die Vorschriften der EU-Richtlinie über Industrieemissionen (Industrial Emissions Directive) fallen. Für diese Anlagen gelten besondere Anforderungen im Genehmigungsverfahren.

Der Ausgangszustandsbericht kann, mit Zustimmung der Behörde, bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden (§ 7 Abs. 1 der 9. BImSchV). Er ist insofern nicht Gegenstand der Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen durch die Behörde. Es empfiehlt sich aber, die Zeitabläufe so zu planen, dass der AZB bis zur Erteilung der Genehmigung vorliegt.

Da, sofern nicht bereits vorliegend, durch den AZB zusätzliche Untersuchungen von Boden und Grundwasser ausgelöst werden können, ist die frühzeitige Abstimmung zum Untersuchungskonzept (insbes. Probenahmepunkte und Analyseparameter) mit der zuständigen Behörde (LfU, Referat W15 - Altlasten, Bodenschutz, Grundwassergüte) dringend angeraten. Hinweise gibt auch die Arbeitshilfe (https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf) der LABO/LAWA zu diesem Thema.

Eine generelle Befreiung von der Vorlagepflicht des AZB ist nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich. Dies bedarf in der Regel einer gutachterlichen Betrachtung der über die Anforderungen des Wasserrechtes hinausgehenden Schutzvorrichtungen der Anlage.

Antragsprüfung

Die Genehmigungsbehörde bestätigt der Antragstellerin den Eingang des Antrags und der Unterlagen unverzüglich schriftlich (§ 6 der 9. BImSchV). An die Antragstellung schließt sich die Prüfung durch die Genehmigungsbehörde an. Diese beginnt mit der

unverzüglichen Vollständigkeitsprüfung (i. d. R. binnen eines Monats – § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV). Nachforderungen an Unterlagen sowie ihr Umfang werden der Antragstellerin umgehend mitgeteilt. Nach Vervollständigung der Unterlagen ist der Verfahrensbeginn zu dokumentieren, da mit diesem Zeitpunkt der Lauf der gesetzlichen Regelfristen beginnt. Jedoch sind damit weitere fachliche Nachforderungen nicht ausgeschlossen.

Bleiben Unterlagen unvollständig, kann das Verfahren nicht fortgesetzt werden. Weigert sich die Antragstellerin trotz mehrfacher Aufforderung ohne Angabe von Gründen, die erforderlichen Unterlagen innerhalb der ihr gesetzten Frist vorzulegen, ist der Antrag i. d. R. abzulehnen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV).

Am Beginn der Prüfphase verteilt die Genehmigungsbehörde den Antrag an die Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt werden kann (Baubehörde, Gewässerschutz, Naturschutz etc.) und holt von diesen Stellungnahmen zu ggf. noch auftretenden Nachforderungen und Hinweisen zum Genehmigungsbescheid (fachliche Nebenbestimmungen) ein. In dieser Phase werden auch die vorgelegten Gutachten geprüft.

Hinweis

Behördenbeteiligung

Anders als bei der Aufstellung von Plänen werden im Genehmigungsverfahren nur die Behörden beteiligt, deren Aufgabenbereich betroffen ist. Es werden keine Verbände, Beiräte oder sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Öffentlichkeitsbeteiligung

In förmlichen Genehmigungsverfahren wird parallel zur Behördenbeteiligung auch die Öffentlichkeit beteiligt. Dazu wird der Antrag in den örtlichen Tageszeitungen, dem Amtsblatt für das Land Brandenburg sowie im Internet bekannt gemacht. Der Antrag und die dazu gehörenden Unterlagen können im Anschluss einen Monat lang bei der Gemeinde am Standort des Vorhabens, beim zuständigen Landkreis und bei der Genehmigungsbehörde eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen nach deren Ende können Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Genehmigungsbehörde erhoben werden. Für IED-Anlagen gilt eine Frist von einem Monat nach dem Ende der Auslegung.

Einwendungen müssen ein sachliches Vorbringen gegen die Verwirklichung des Vorhabens enthalten. Sie sollten wenigstens kurz begründet sein, damit die Genehmigungsbehörde erkennen kann, was genau der Einwender dem Vorhaben entgegenhält.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die Einwendungen mit denjenigen, die Einwendungen erhoben haben und der Antragstellerin erörtern. Im Erörterungstermin wird noch keine Entscheidung über die Genehmigung getroffen, sondern lediglich geklärt, welche sachlichen Gründe aus der Sicht der Öffentlichkeit gegen das Vorhaben sprechen. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Nach dem Erörterungstermin prüft die Genehmigungsbehörde ggf. gemeinsam mit beteiligten Behörden die Einwendungen. Über die Einwendungen wird mit dem Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid entschieden. Deshalb erhalten Einwender keinen gesonderten Bescheid über ihre Einwendungen, sondern lediglich eine Kopie des Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheides.

! Achtung !

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sollten nicht nur in Anträgen für Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gekennzeichnet sein, sondern auch in vereinfachten Verfahren. Auch in diese Anträge bestehen Einsichtsrechte nach dem UIG und dem AIG.

Tipp

Öffentlichkeitsarbeit

Auch ohne gesetzliche Verpflichtung kann die rechtzeitige Einbeziehung und Information der Öffentlichkeit durch das Unternehmen von Vorteil sein. Insbesondere bei Vorhaben, die üblicherweise in der Öffentlichkeit umstritten sind, kann eine offene Information Vorbehalte abbauen und so unter Umständen das Einlegen von Rechtsbehelfen verhindern. Dabei kommt der Öffentlichkeitsarbeit bzw. der Information der Nachbarschaft durch das Unternehmen eine große Bedeutung zu.

In manchen Fällen, insbesondere bei konfliktträchtigen Standorten, kann es ratsam sein, einen Berater für die Kommunikation mit der Öffentlichkeit hinzuzuziehen. Wertvolle Hinweise hierzu enthält auch die IHK-Broschüre „Segeln gegen den Wind“.

Entscheidung

Wenn alle Prüfungen über die Genehmigungsvoraussetzungen abgeschlossen sind, endet das Verfahren mit einer Entscheidung der Genehmigungsbehörde. Grundsätzlich besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Genehmigung, wenn alle Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

! Achtung !

Stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass eine Genehmigungsvoraussetzung nicht vorliegt und die Erfüllung nicht durch Auflagen sichergestellt werden kann, muss sie den Antrag unverzüglich ablehnen, auch wenn noch nicht alle Prüfungen abgeschlossen sind.

Gleiches gilt, wenn eine Antragstellerin ihren Antrag ohne besonderen Grund nicht innerhalb einer angemessenen Frist vervollständigt.

Im Fall der Genehmigung ist der Genehmigungsbescheid nach § 10 Abs. 7 BImSchG schriftlich zu erlassen und schriftlich zu begründen. Der Inhalt des Genehmigungsbescheides ist im Wesentlichen in § 21 der 9. BImSchV geregelt; danach muss er Angaben zur Antragstellerin, zur Art und Rechtsgrundlage der Genehmigung und zum Gegenstand der Genehmigung einschließlich des Standortes der Anlage enthalten.

Außerdem müssen in der Genehmigung die für die Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Nebenbestimmungen, insbesondere Festlegungen zu erforderlichen Emissionsbegrenzungen, enthalten sein.

In der Begründung müssen die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die Grundlage der Entscheidung der Genehmigungsbehörde sind, dargestellt werden.

Bei einem förmlichen Genehmigungsverfahren soll aus der Begründung die Behandlung der Einwendungen hervorgehen. Wurde im Genehmigungsverfahren eine UVP durchgeführt, ist die zusammenfassende Darstellung und Bewertung nach dem UVPG aufzunehmen.

Darüber hinaus muss die Begründung Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

Bei IED-Anlagen muss der Genehmigungsbescheid auch den Bericht über den Ausgangszustandsbericht enthalten. Er wird mit der Genehmigung festgestellt.

Der Genehmigungsbescheid soll einen Hinweis enthalten, dass die Genehmigung unbeschadet der nicht konzentrierten behördlichen Entscheidungen ergeht.

Zur Vermeidung von Missverständnissen und unnötigen Rechtsbehelfs- bzw. Klageverfahren kann es im Einzelfall sinnvoll sein, der Antragstellerin den Entwurf des Genehmigungsbescheides vor der Zustellung zur Kenntnis zu geben.

Die Antragstellerin sollte in diesem Fall den Entwurf im eigenen Interesse sorgfältig prüfen – insbesondere den Genehmigungstenor und -umfang sowie die Nebenbestimmungen – und bei Fragen oder Vorbehalten gegenüber Festlegungen im Bescheid diese mit der Genehmigungsbehörde diskutieren. Diese Vorgehensweise erscheint – auch zeitlich – zunächst aufwändiger, beugt jedoch unter Umständen einem noch zeitraubenderen Rechtsbehelfs- bzw. Klageverfahren vor.

Eine der formellen Genehmigungserteilung vorausgehende Information an die Antragstellerin kann sich daher für sie wie für die Genehmigungsbehörde lohnen – wenn dabei, wie aufgezeigt, vermeidbarer Dissensbildung vorgebeugt werden soll oder Fehler beseitigt werden können.

Vor der Ablehnung eines Antrages besteht für die Genehmigungsbehörde die Pflicht, die Antragstellerin anzuhören und dieser Gelegenheit zu geben, sich zu der Entscheidung zu äußern. Es ist in diesem Fall auch zulässig, einen Antrag zurückzuziehen oder zu verändern.

Gebühren und Auslagen

Für die Entscheidung über einen Genehmigungsantrag wird auch im Fall der Ablehnung oder Einstellung des Verfahrens für zurückgezogene Anträge eine Gebühr nach den Vorschriften des Gebührengesetzes und der Gebührenordnung erhoben. Diese ist abhängig von den Errichtungskosten und schließt Gebühren für andere Amtshandlungen (z. B. Stellungnahmen der Baubehörde) mit ein.

Auslagen für z. B. Veröffentlichungen in Tageszeitungen, Raummiete bei Erörterungsterminen, aber auch von der Behörde in Auftrag gegebene Sachverständigenutachten sind von der Antragstellerin zu erstatten.

Die Abbildung 4-1 fasst die einzelnen Schritte des vollständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zusammen.

Vorzeitiger Beginn

Zu einem schnelleren Baubeginn kann die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung der Anlage beitragen (§ 8a BImSchG). Der vorzeitige Betrieb ist nach dieser Vorschrift nur in Fällen möglich, in denen das Vorhaben der Erfüllung einer immissionsschutzrechtlichen Pflicht dient. Die Antragstellerin kann bereits vor Erteilung der erforderlichen Vollgenehmigung mit der Errichtung der Anlage und mit Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit beginnen. Allerdings muss vorher die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens feststehen, ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin bestehen und diese sich zu Schadensersatz und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes im Falle der Nichtgenehmigung verpflichten. Es ist zu prüfen, ob andere Behörden zur Feststellung der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit beteiligt werden müssen und wenn ja, welche Behörden dies sind.

Ein solcher Antrag ist jedoch nur bei größeren und komplexen Vorhaben sinnvoll, bei denen aufgrund des Umfangs der Detailprüfungen nach der grundsätzlichen Feststellung der Genehmigungsfähigkeit noch einige Zeit vergehen kann, bis ein Genehmigungsbescheid fertiggestellt werden kann.

Tipp

Umweltmanagementsysteme

Erfahrungsgemäß erleichtert es das Genehmigungsverfahren, wenn sich Vorhabenträger schon im Vorfeld mit Fragen des Umweltschutzes intensiv beschäftigt haben. Das Vorhandensein eines zertifizierten Umweltmanagementsystems (z. B. ISO 14001, EMAS) bringt mehrere Vorteile mit sich:

1. Mit einem gut strukturierten und dokumentierten Umweltmanagementsystem wird die Erstellung der Antragsunterlagen wesentlich erleichtert.
2. Behörden haben zu berücksichtigen, ob es sich bei einem Antragsteller um einen eingetragenen EMAS-Standort handelt (§ 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 1a der 9. BImSchV).
3. EMAS-Unternehmen erhalten im Land Brandenburg eine 20%ige Gebührenermäßigung bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
4. Bei der Förderung von Investitionen erhalten Unternehmen mit einem zertifizierten Umweltmanagementsystem einen Bonus von bis zu 5 %.

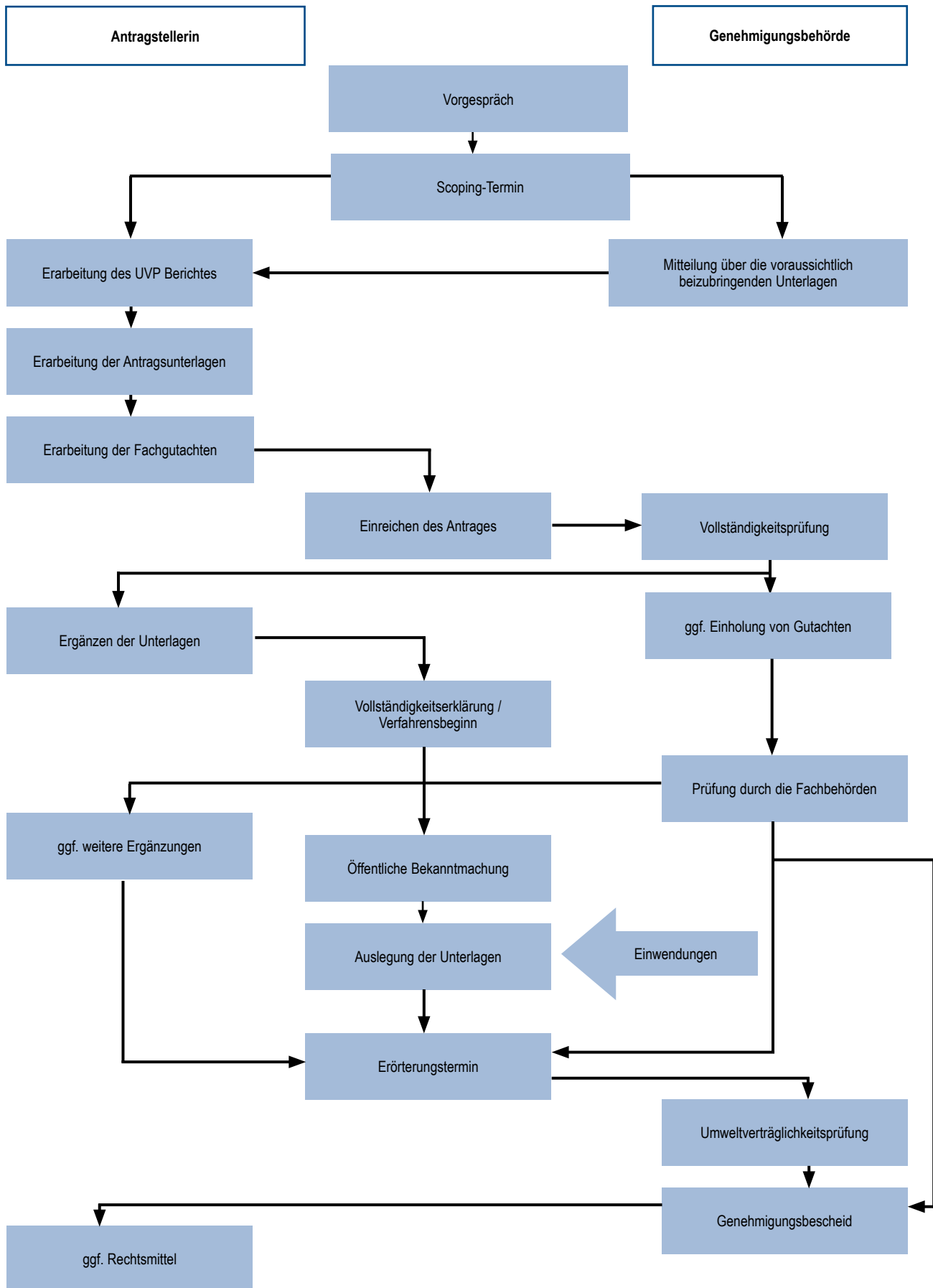


Abbildung 4-1: Ablauf des Genehmigungsverfahrens

5. UVP - Umweltverträglichkeitsprüfung

Für Vorhaben, die in Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannt sind, ist unter bestimmten Voraussetzungen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig.

Neubauvorhaben

Für Neubauvorhaben besteht eine unbedingte UVP-Pflicht, wenn die Anlagenart in Anlage 1 UVPG in Spalte 1 mit einem „X“ gekennzeichnet ist (§ 6 UVPG). Wenn die Anlagenart in Spalte 2 Anlage 1 UVPG mit einem „A“ gekennzeichnet ist, muss die UVP-Pflicht in einer allgemeinen Vorprüfung festgestellt werden. Eine standortbezogene Vorprüfung ist vorzunehmen, wenn die Anlagenart mit einem „S“ gekennzeichnet ist.

Die allgemeine Vorprüfung für Neubauvorhaben wird nach den Kriterien der Anlage 3 des UVPG vorgenommen. Entscheidend sind dabei sowohl die Merkmale des Vorhabens als auch der Standort sowie Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen vorgenommen. In der ersten Stufe prüft die Genehmigungsbehörde, ob bei dem Neubauvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten nach Anlage 3 Nr. 2.3 vorliegen. Ergibt diese Prüfung, dass solche Gegebenheiten nicht vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht. Andernfalls prüft die Behörde in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der Anlage 3 UVPG, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann.

UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben

Die Änderung einer Anlage ist UVP-pflichtig, wenn durch die Änderung allein die Größen- oder Leistungsgrenzen für eine unbedingte UVP erreicht oder überschritten werden oder wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Eine UVP-Pflicht für eine Änderung besteht auch, wenn für das Vorhaben bisher keine UVP durchgeführt wurde und für das geänderte Vorhaben keine Größen- oder Leistungsgrenzen vorliegen.

Kumulierende Vorhaben

Eine UVP-Pflicht kann sich auch aus dem Zusammenwirken mehrerer benachbarter Anlagen ergeben (kumulierende Vorhaben). Die UVP-Pflicht besteht in diesen Fällen, wenn durch die kumulierenden Vorhaben gemeinsam die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte erreicht oder überschritten werden. Vorhaben

sind unabhängig vom Betreiber gemeinsam zu betrachten, wenn es sich um Vorhaben derselben Art handelt und ein enger Zusammenhang vorliegt. Das bedeutet, dass sich die Einwirkungsbereiche der Anlagen überschneiden und die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind. Bei technischen Anlagen müssen außerdem gemeinsame betriebliche oder bauliche Anlagen vorhanden sein.

Hinweis

Einwirkungsbereich

Der Einwirkungsbereich einer Anlage im Sinne des UVPG ist das geografische Gebiet, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung des Vorhabens relevant sind.

Hinzutreten von Vorhaben

Eine UVP-Pflicht kann sich auch daraus ergeben, dass während des laufenden Zulassungsverfahrens oder nach Abschluss des Zulassungsverfahrens weitere kumulierende Vorhaben hinzutreten.

Unterlagen für die Vorprüfung und Verfahren

Welche Unterlagen für die Durchführung einer Vorprüfung vorzulegen sind, ist in Anlage 2 des UVPG geregelt. Dazu gehören insbesondere eine Beschreibung des Vorhabens, der möglicherweise betroffenen Schutzgüter und Auswirkungen des beantragten Vorhabens darauf. Es sollte frühzeitig mit der Genehmigungsbehörde geklärt werden, welche Unterlagen konkret für die Vorprüfung benötigt werden.

Die zuständige Behörde hat die Vorprüfung zügig vorzunehmen und spätestens innerhalb von 6 Wochen abzuschließen. Die Frist kann in Ausnahmefällen um bis zu 3 Wochen verlängert werden.

Verfahren bei UVP-Pflicht

Vorhaben, für die eine UVP-Pflicht besteht, müssen stets im förmlichen Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit geprüft werden. Dabei wird in diesen Fällen der Bericht über die Umweltverträglichkeit auch im Internet veröffentlicht und auf dem zentralen UVP-Portal eingestellt (<https://www.uvp-verbund.de/bb>). Daher besteht für den UVP-Bericht die Pflicht, diesen auch in elektronischer Form vorzulegen.

Tipp

Freiwillige UVP

Zur Beschleunigung des Verfahrens ist es auch möglich, eine freiwillige UVP gem. § 7 Abs. 3 BImSchG zu beantragen. In diesem Fall entfällt die Vorprüfung.

Das empfiehlt sich vor allem bei komplexen Vorhaben oder an Standorten mit zahlreichen kumulierenden Anlagen.

Die UVP ist als unselbstständiger Teil in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren integriert. Vorschriften über die UVP formulieren keine zusätzlichen Umweltqualitätsziele oder Grenzwerte. Die materiellen Anforderungen an ein Vorhaben werden allein durch fachgesetzliche Vorschriften bestimmt (z. B. die Anhänge der Abwasserverordnung, die TA Luft, die TA Lärm). Die UVP erfüllt den Zweck, alle von einem Vorhaben ausgehenden Umweltauswirkungen zusammengefasst auch mit ihren Wechselwirkungen zu betrachten.

Hinweis

Veröffentlichung

UVP-Vorhaben müssen stets öffentlich bekannt gemacht werden.

Sollte bei Vorhaben, die lediglich einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung bedürfen, die Vorprüfung ergeben, dass eine UVP nicht erforderlich ist, genügt es, wenn dies der Öffentlichkeit bekannt gegeben wird. Führt die Vorprüfung des Einzelfalles zur Durchführung einer UVP, muss dies im förmlichen Verfahren - also unter Beteiligung der Öffentlichkeit - erfolgen (§ 2 Abs. 1c der 4. BImSchV).

6. Wie läuft ein Anzeigeverfahren ab?

Das in § 15 BImSchG geregelte Anzeigeverfahren läuft in den nachfolgend dargestellten Verfahrensschritten ab. Ein immissionsschutzrechtlich abschließendes Anzeigeverfahren greift nur bei unwesentlichen Änderungen i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG, dies gilt auch für positive Auswirkungen.

Projektierung und Beratung

Für die reibungslose Umsetzung eines Vorhabens ist der frühzeitige Kontakt mit der zuständigen Behörde unverzichtbar, denn nur so lassen sich Zeitverzögerungen durch die Wahl der falschen Verfahrensart vermeiden. Durch eine Beratung kann der Umfang der Anzeigunterlagen festgelegt werden, um Nachforderungen zu vermeiden. Anzeigen können auch mit dem Antragstellungsprogramm ELiA erstellt werden:

www.lfu.brandenburg.de/info/elia

Die Antragstellerin sollte sich parallel zur Erstellung der Anzeigunterlagen um die Beantragung anderer erforderlicher Zulassungen (z. B. Baugenehmigung, Erlaubnisse) kümmern.

Erstellung der Anzeige und der erforderlichen Unterlagen

Der Umfang der vorzulegenden Unterlagen muss der zuständigen Behörde die Beurteilung ermöglichen, ob die Änderung nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann und ob diese für die Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Gehen von der geplanten Änderung nachteilige Auswirkungen aus, die nach Auffassung des Unternehmens offensichtlich gering und damit genehmigungsfrei sind, so ist dies in den Unterlagen darzulegen. Hier ist die Qualität der Unterlagen von entscheidender Bedeutung. Je klarer die Auswirkungen dargestellt werden, desto eher kann die zuständige Behörde die offensichtliche Geringfügigkeit bejahen. Wenn die Geringfügigkeit erst durch gleichzeitig vorgesehene Schutzmaßnahmen erreicht wird, ist sie als solche nicht offensichtlich.

Gleichzeitig ist zu prüfen, ob sich durch die Änderung erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können und somit eine störfallrelevante Änderung vorliegt. Das liegt in jedem Fall vor, wenn sich durch die Änderung die Pflichten nach StörfallV ändern oder eine Anlage zu einem Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG wird.

Für die Anzeige können die Formblätter aus ELiA sowie der elektronische Versand aus ELiA genutzt werden.

Hinweis

Störfallrelevante Änderung

Unter einer störfallrelevanten Änderung einer Anlage oder eines Betriebsbereichs ist die Änderung eines Lagers, eines Verfahrens sowie der Art oder physikalischen Form oder Menge der gefährlichen Stoffe, aus der sich erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können, zu verstehen.

Die erheblichen Auswirkungen können sowohl positiv als auch negativ sein.

Prüfung

Auch im Anzeigeverfahren besteht die Prüfung wie im Genehmigungsverfahren aus der Vollständigkeits- und der Sachprüfung.

Nach Eingang der Unterlagen – der von der zuständigen Behörde schriftlich zu bestätigen ist – sind die Unterlagen auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Unterlagen unverzüglich nachzufordern (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

Die Sachprüfung beschränkt sich auf die Frage, ob das Vorhaben genehmigungsfrei ist, weil keine oder offensichtlich nur geringfügige nachteilige Auswirkungen gegeben sind. Bei offensichtlich geringen nachteiligen Auswirkungen ist auch zu prüfen, ob die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erfüllt sind. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind hierbei nicht zu prüfen. Deshalb wird auch keine Beteiligung anderer Behörden vorgenommen.

Bei einer störfallrelevanten Prüfung beschränkt sich die Sachprüfung ebenfalls auf die Frage, ob die Änderung einer Genehmigung nach § 16a BImSchG bedarf.

Entscheidung

Die Prüfung ist nach Eingang der vollständigen Unterlagen innerhalb eines Monats (§ 15 Abs. 2 S. 1 BImSchG) und bei störfallrelevanten Änderungen innerhalb von zwei Monaten (§ 15 Abs. 2a S. 1 BImSchG) abzuschließen.

Im Falle einer störfallrelevanten Änderung ist ein öffentliches Genehmigungsverfahren nach § 16a BImSchG erforderlich, wenn der angemessene Sicherheitsabstand erstmalig oder räumlich noch weiter unterschritten oder dadurch eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die Behörde kann hierbei ein Gutachten zum angemessenen Sicherheitsabstand verlangen. Der Antragstellerin wird durch Bescheid mitgeteilt, dass eine Genehmigung erforderlich ist und begründet diese Entscheidung.

Hinweis

Angemessener Sicherheitsabstand

Abstand zwischen einem Betriebsbereich und einem benachbarten Schutzobjekt, der zur Begrenzung der Auswirkungen, die von schweren Unfällen hervorgerufen werden können, beiträgt.

Hinweis

Benachbarte Schutzobjekte

- ausschließlich/überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete
- öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete
- Freizeitgebiete
- wichtige Verkehrswege
- unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle/empfindliche Gebiete

Die Änderung bedarf keiner Genehmigung nach § 16a BImSchG, wenn ein Bauleitplan vorliegt, der das Abstandsgebot aus § 50 BImSchG ausreichend berücksichtigt.

Die Anzeigebestätigung durch die zuständige Behörde ist ein Verwaltungsakt und soll durch Bescheid erfolgen. Er darf keine Nebenbestimmungen enthalten und konzentriert, wie bereits dargelegt, keine anderen behördlichen Entscheidungen.

Wenn nicht alle Fragen geklärt werden können und deshalb zweifelhaft bleibt, ob die angezeigte Änderung wesentlich i. S. d. § 16 BImSchG ist, teilt die zuständige Behörde der Antragstellerin durch Bescheid mit, dass eine Genehmigung erforderlich ist und begründet diese Entscheidung.

Hinweis

Rechtsanspruch auf andere Genehmigungen

Auch wenn die Immissionsschutzbehörde die Anzeige bestätigt, ergibt sich daraus kein Rechtsanspruch auf andere Genehmigungen, die für die Änderung notwendig sind. Es ist also möglich, dass die Änderung nicht durchgeführt werden kann, wenn andere Genehmigungen abgelehnt werden.

Handelt es sich nicht um eine störfallrelevante Änderung, darf die angezeigte Änderung vorgenommen werden, sobald die zuständige Behörde:

- die Genehmigungsfreiheit bestätigt hat oder
- sich innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Anzeigeunterlagen nicht geäußert hat. (§ 15 Abs. 2 BImSchG).

! Achtung !

Bei einer störfallrelevanten Änderung darf diese erst vorgenommen werden, wenn die Überwachungsbehörde mitgeteilt hat, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf! (§ 15 Abs. 2a BImSchG)

Die zuständige Behörde erhebt eine Gebühr für die Prüfung der Anzeige nach § 15 BImSchG nach den Vorschriften des Gebührengesetzes und der Gebührenordnung.

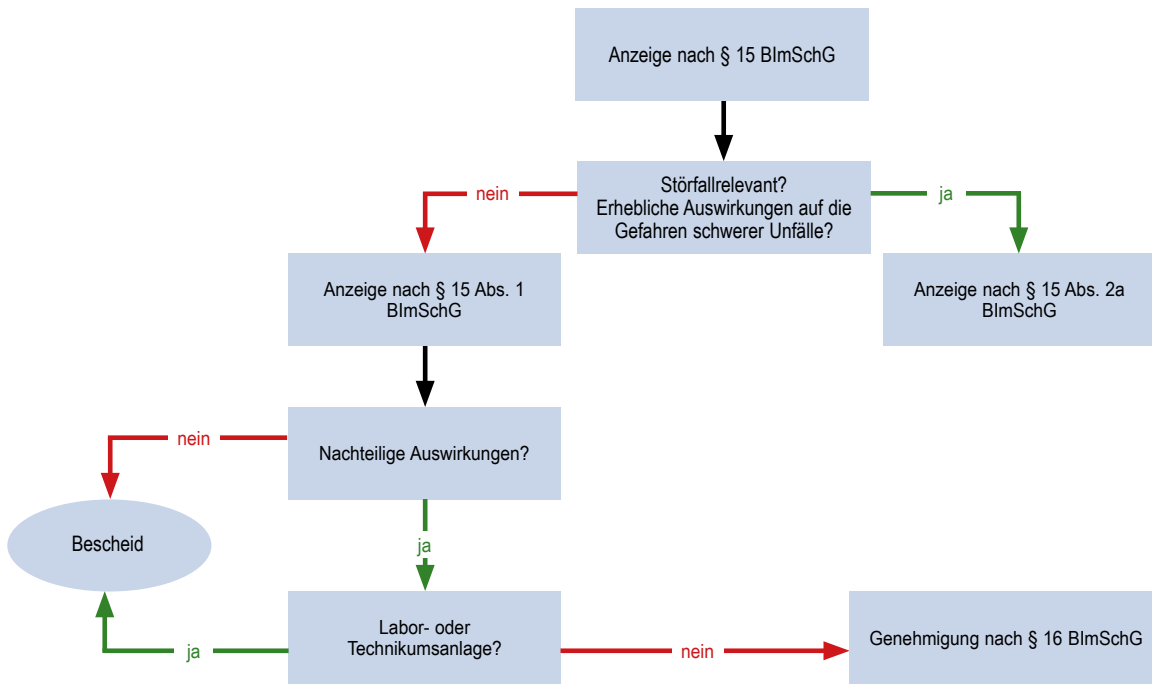


Abbildung 6-1: Anzeige nach § 15 BImSchG

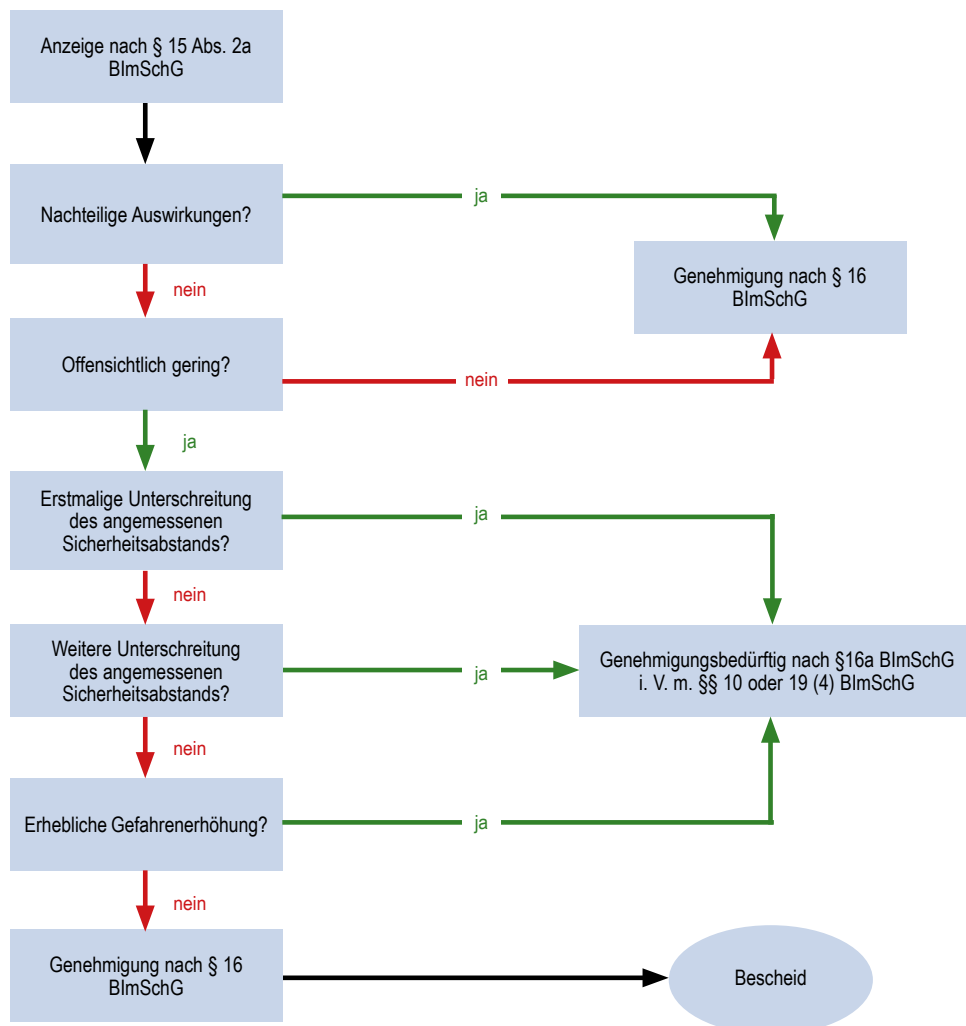


Abbildung 6-2: Anzeige nach § 15 Abs. 2a BImSchG

7. Störfallrelevanz bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen

In § 23a BImSchG wird ein Anzeigeverfahren bei der störfallrelevanten Errichtung oder störfallrelevanten Änderungen von immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen in Betriebsbereichen geregelt. Das Vorgehen bei der Anzeige ist mit dem einer Anzeige nach § 15 BImSchG (siehe Kapitel 6) vergleichbar.

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens ist vor allem zu prüfen, ob durch die störfallrelevante Errichtung oder störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten unterschritten oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Sonstige immissionsschutz-, wasser- oder arbeitsschutzrechtlichen Belange, die keine Bedeutung i. S. d. StörfallV haben, sind ohne Bedeutung für die Prüfung.

Die Prüfung ist nach Eingang der vollständigen Unterlagen innerhalb von zwei Monaten (§ 23a Abs. 2 S. 2 BImSchG) und die Feststellung nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen.

Nur wenn eine der o. g. Voraussetzungen gegeben ist, muss ein störfallrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 18 StörfallV durchgeführt werden. Die Vorgaben entsprechen im Wesentlichen denen für das förmliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren

nach § 10 BImSchG. Die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben, wird anstelle einer Jedermann-Beteiligung nach § 10 Abs. 3 S. 4 BImSchG auf die betroffene Öffentlichkeit beschränkt und ein Erörterungstermin wird nicht vorgesehen. Die Prüfung ist innerhalb von sieben Monaten durchzuführen. Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Sollte keine störfallrechtliche Genehmigung erforderlich sein, kann die Anlage wie nach der bisherigen Rechtslage, d. h. zum Beispiel über ein Baugenehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, errichtet oder geändert werden.

Die Änderung bedarf keiner Genehmigung nach § 23b BImSchG, wenn ein Bauleitplan vorliegt, der das Abstandsgebot aus § 50 BImSchG ausreichend berücksichtigt.

Die Betreiberin der Anlage darf die angezeigte Änderung vornehmen, sobald die Behörde ihr die Genehmigungsfreiheit mitgeteilt hat.

Der Anlagenbetreiber kann auch von vornherein ein Genehmigungsverfahren nach § 23b BImSchG beantragen.

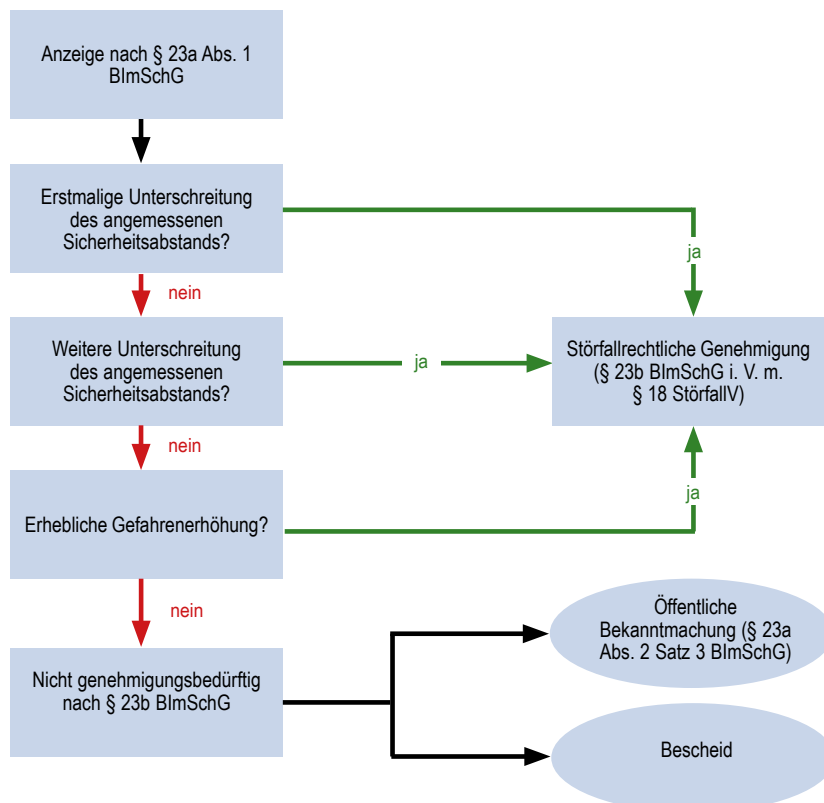


Abbildung 7-1: Anzeige nach § 23a Abs. 1 BImSchG

8. Welche Behörde ist zuständig?

Für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist in Brandenburg das Landesamt für Umwelt zuständig. Die Genehmigungsverfahrensstellen sind in der Abteilung T1 „Technischer Umweltschutz 1“, die Überwachungsreferate in der Abteilung T2 „Technischer Umweltschutz 2“ angesiedelt. Die Standorte und Adressen entnehmen Sie der nachfolgenden Auflistung.

In Anlagen und Betriebseinrichtungen, die der Bergaufsicht unterliegen, ist das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg als Bergbehörde für die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und Anzeigen zuständig (§ 1 ImSchZV).

Landesamt für Umwelt (LfU)

Zentrale Poststelle: Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

Ansprechpartner für das immissionsrechtliche Genehmigungsverfahren

Referat T 11 – Genehmigungsverfahrensstelle West

für die Landkreise Havelland, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Stadt Brandenburg, Stadt Potsdam

Sebastian Dorn
Telefon: +49 33201 442-575
E-Mail: T11@lfu.brandenburg.de

Hausanschrift: Seeburger Chaussee 2 | 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

Referat T 12 – Genehmigungsverfahrensstelle Süd

für die Landkreise Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße, Dahme-Spreewald, Teltow-Fläming, Stadt Cottbus

Sabine Trommeschläger
Telefon: +49 355 4991-1410
E-Mail: T12@lfu.brandenburg.de

Hausanschrift: Von-Schön-Straße 7 | 03050 Cottbus

Referat T 13 – Genehmigungsverfahrensstelle Ost

für die Landkreise Oder-Spree, Märkisch-Oderland, Barnim, Uckermark, Stadt Frankfurt (Oder)

Dr. Abdulrahman Abbas
Telefon: +49 335 560-3207
E-Mail: T13@lfu.brandenburg.de

Hausanschrift: Müllroser Chaussee 50 | 15236 Frankfurt (Oder)

Anzeigen werden in den Überwachungsreferaten des Landesamtes für Umwelt bearbeitet, die zur Abteilung Technischer Umweltschutz 2 gehören. Die Überwachungsreferate sind unter folgenden Kontaktdaten zu erreichen:

Referat T 21 – Überwachung Neuruppin

für die Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin

Sven Barkow
Telefon: +49 3391 838-599
E-Mail: T21@lfu.brandenburg.de

Hausanschrift: Fehrbelliner Straße 4 | 16816 Neuruppin

Referat T 22 – Überwachung Schwedt

für die Landkreise Barnim, Uckermark

Mike Bucht
Telefon: +49 3332 441-713
E-Mail: T22@lfu.brandenburg.de

Hausanschrift: Dammweg 11 | 16303 Schwedt

Referat T 23 – Überwachung Frankfurt (Oder)
für die Landkreise Oder-Spree, Märkisch-Oderland,
Stadt Frankfurt (Oder)

Antje Wolf
Telefon: +49 335 560-3278
E-Mail: T23@lfu.brandenburg.de

Hausanschrift: Müllroser Chaussee 50 | 15236 Frankfurt (Oder)

Referat T 24 – Überwachung Cottbus
für die Landkreise Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße,
Stadt Cottbus

Andreas Schleicher
Telefon: +49 355 4991-1050
E-Mail: T24@lfu.brandenburg.de

Hausanschrift: Von-Schön-Straße 7 | 03050 Cottbus

Referat T 25 – Überwachung Wünsdorf
für die Landkreise Dahme-Spreewald, Teltow-Fläming

Hans-Detlef Lintzel
Telefon: +49 33702 6099-11
E-Mail: T25@lfu.brandenburg.de

Hausanschrift: Am Baruther Tor 12 | 15806 Zossen, OT Wünsdorf

Referat T 26 – Überwachung Potsdam
für die Landkreise Havelland, Potsdam-Mittelmark,
Stadt Brandenburg, Stadt Potsdam

Barb-Kerstin Müschner
Telefon: +49 33201 442-458
E-Mail: T26@lfu.brandenburg.de

Hausanschrift: Seeburger Chaussee 2 | 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)

Inselstraße 26 | 03046 Cottbus

Telefon: +49 355 48640-0
E-Mail: lbgr@lbgr-brandenburg.de
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

IHK-Genehmigungslotsen

IHK Cottbus
für die Landkreise Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz,
Spree-Neiße, Dahme-Spreewald, Stadt Cottbus

Dorit Köhler
Telefon: +49 355 365-1500
E-Mail: koehler@cottbus.ihk.de

Hausanschrift: Goethestraße 1 | 03046 Cottbus

IHK Ostbrandenburg
für die Landkreise Oder-Spree, Märkisch-Oderland, Barnim, Uckermark
Stadt Frankfurt (Oder)

Burghard Seibold
Telefon: +49 335 5621-1333
E-Mail:
seibold@ihk-ostbrandenburg.de

Hausanschrift: Puschkinstraße 12 b | 15236 Frankfurt (Oder)

IHK Potsdam
für die Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Havelland,
Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming, Stadt Brandenburg, Stadt Potsdam

Olivia Liebert
Telefon: +49 331 2786-241
E-Mail: liebert@potsdam.ihk.de

Hausanschrift: Breite Straße 2 a - c | 14467 Potsdam

Herausgeber

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
des Landes Brandenburg
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13
14467 Potsdam
Telefon: +49 331 866-7237
Fax: +49 331 866-7018
E-Mail: presse@mlul.brandenburg.de
www.agrar-umwelt.brandenburg.de
www.mlul.brandenburg.de

in Kooperation mit

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

GfBU-Consult Gesellschaft für
Umwelt- und Managementberatung mbH
Mahlsdorfer Straße 61 b
15366 Hoppegarten

Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg
Puschkinstraße 12 b
15236 Frankfurt (Oder)

Industrie- und Handelskammer Potsdam
Breite Straße 2 a - c
14467 Potsdam

Industrie- und Handelskammer Cottbus
Goethestraße 1
03046 Cottbus

Titelfoto: BASF Schwarzheide GmbH

Layout und Satz: Jana Gerlach-Werner, IHK Ostbrandenburg

4. überarbeitete Auflage
Stand: Juni 2018

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) herausgegeben. Sie darf nicht zu Zwecken der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl darf sie nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.